

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Wien, am 26.06.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert. Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet Österreich dazu, Menschen mit Behinderungen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien zu gewährleisten.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 66 AIVG:

Mit diesem Paragrafen wird eine Einmalzahlung zum Arbeitslosengeld in Höhe von € 450 eingeführt und festgehalten, dass diese Einmalzahlung bei diversen bundesgesetzlich normierten Leistungen nicht anzurechnen ist.

Transferleistungen wie z.B. der Heizkostenzuschuss und die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung sind jedoch in der Regelungskompetenz der Länder. Es besteht daher die Gefahr, dass es zu einer Anrechnung kommt und die Betroffenen nicht von der Einmalzahlung profitieren, weil ihnen die € 450 an anderer Stelle wieder abgezogen werden.

Lediglich ein Verweis in den Erläuterungen, dass die Länder die Einmalzahlung gem § 7 Abs 5 SH-GG für anrechnungsfrei erklären können, ist nicht geeignet dieses Problem zu lösen.

Damit die Einmalzahlung auch wirklich den Personen zugutekommt und sie dabei unterstützt die schwierige (finanzielle) Lage zu überwinden, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass in diesem Paragrafen vorgesehen wird, dass die Einmalzahlung nicht auf Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung bzw. sonstige Transferleistungen der Länder angerechnet werden darf (wie z.B. in § 38a Abs 13 FLAG).

Zu § 8 Abs 9 FLAG:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Behindertenrat die einmalige Erhöhung der Familienbeihilfe in Höhe von € 360 pro Kind im September 2020, um Familien in dieser schwierigen Situation zu entlasten.

Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass wirklich alle Familien bzw. Personen die ein Anrecht auf (erhöhte) Familienbeihilfe haben, diese Erhöhung auch bekommen.

Damit auch im Falle der Überweisung der Familienbeihilfe auf das Girokonto eines volljährigen Kindes gem § 14 FLAG der Erhöhungsbetrag berücksichtigt und ausbezahlt wird, fordert der Österreichische Behindertenrat, dass § 14 Abs 4 FLAG wie folgt ergänzt wird:

*„Der Betrag an Familienbeihilfe für ein Kind, der nach Abs. 1 oder 3 zur Überweisung gelangt, richtet sich nach § 8 Abs. 2 bis 4 **und 9.**“*

Weiters fordert der Österreichische Behindertenrat, dass sichergestellt wird, dass es zu keiner Anrechnung des Erhöhungsbetrags auf (Landes-)Leistung kommt bzw. dieser nicht für Kostenbeiträge, z.B. im Bereich der Behindertenhilfe, herangezogen wird.

Nur so kann das vom Gesetzgeber intendierte Ziele, eine Entlastung von Familien, erreicht werden.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner